



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 4
Seite 80-82

Anfragen an die Redaktion

Schiedsman K. aus dem Saarland: Antragsteller macht heimlich eine unerlaubte Audioaufnahme der Schlichtungsverhandlung

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Hallo Herr Hommel,

während meiner letzten Schiedssitzung hat der Antragsteller ohne mein Wissen und gegen das ausdrückliche Verbot eine Audioaufnahme gemacht.

Natürlich habe ich ihn – nachdem ich es erfuhr – sofort aufgefordert, er solle diese Aufnahme löschen.

Jedoch wie verfare ich weiter? Glaube ich ihm, dass er die Aufnahme löscht? Nein. Kann ich ihn auffordern, mir die Löschung zu überlassen? Nein.

Vielleicht haben Sie eine Lösung. Wäre schön.

Viele Grüße

K.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr K.,

das sind die Segnungen der modernen Technik! Und das ist leider nur der Anfang.

Da wird insbesondere bei uns in NRW noch so einiges in dieser Art auf uns zukommen, wenn einem zweifelhaften Zeitgeist folgend mittlerweile Videoverhand-

lungen vor Gericht und sogar auch im (vertraulichen!) Schlichtungsverfahren durchgeführt werden können. Nach der jüngsten Reform des Schiedsamtgesetzes können in NRW nämlich sämtliche Beteiligte im Schlichtungsverfahren im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen. Es heißt dazu in § 22 Abs. 5 Schiedsamtgesetz NRW:

»Die Schiedsperson kann den Parteien, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung der anderen Partei gestatten, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Nehmen sämtliche Beteiligte im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teil, steht es auch der Schiedsperson frei, den Ort ihrer Teilnahme zu wählen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.«

Wie kann die Schiedsperson, die für das Verfahren verantwortlich ist, gewährleisten, dass von keiner der Parteien die gesamte Verhandlung in Wort und Bild aufgenommen wird und am nächsten Tag bei YouTube oder in den sozialen Medien verbreitet wird? Der Gesetzgeber sagt mit bemerkenswerter Naivität dazu, das sei ja verboten,



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 4
Seite 80-82

das dürfe man nicht. Damit ist für ihn die Sache erledigt. Für die davon persönlich Betroffenen allerdings nicht.

Vertrauen in den geschützten Rahmen einer Schlichtungsverhandlung kann eine Partei unter diesen Voraussetzungen kaum noch haben, zumal sie mit der Gegenseite ohnehin im Streit liegt und ihr oft alle Schlechtigkeiten der Welt zutrauen wird.

Im Saarland haben Sie diese modernen Errungenschaften noch nicht. Dennoch sieht man an Ihrem Fall, wie leicht bereits mithilfe eines ganz normalen Mobiltelefons, wie es fast jeder ständig bei sich trägt, ein grundlegendes Prinzip des Schlichtungsverfahrens ausgehebelt werden kann. Zu verhindern ist das von der Schiedsperson nicht, denn viel mehr als auf das Verbot von Aufnahmen hinweisen kann man kaum machen. Oder wie in der Schule: Handys vor der Schlichtungsverhandlung einkasieren. Geht natürlich auch nicht.

Was also jetzt tun?

Der Antragsteller hat sich durch die heimliche Herstellung der Audioaufnahme ohne Ihre Zustimmung und ohne Zustimmung des Antragsgegners strafbar gemacht. Es heißt dazu in § 201 Strafgesetzbuch (StGB):

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt ...

Die Schiedsverhandlung ist gem. § 22

Abs. 1 der Saarländischen Schiedsordnung (SSchO) nicht öffentlich, so dass ein Gespräch in diesem Rahmen auch unzweifelhaft dem Schutz des § 201 StGB unterfällt.

Verfolgt wird eine solche Straftat gem. § 205 Abs. 1 Satz 1 StGB nur auf Antrag des Verletzten. Verletzter in diesem Sinne sind Sie und der Antragsgegner. Strafantrag ist zu stellen bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten, § 158 Strafprozessordnung (StPO).

Meine Empfehlung: Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Aufsichtsführenden Richter und überlegen Sie gemeinsam, ob Sie diesen Weg gehen wollen.

Ebenso kann natürlich auch der Antragsgegner einen Strafantrag stellen; er ist ja ebenso Verletzter der Straftat. Dann müssten Sie es nicht mehr unbedingt machen, bekommen aber auch im weiteren Verfahren keine Nachricht von der Staatsanwaltschaft, was aus der Sache geworden ist.

Ob die Staatsanwaltschaft Saarbrücken das Vergehen dann auch verfolgt, wird sich zeigen.

Das ist die strafrechtliche Seite. Sie haben allerdings auch einen zivilrechtlichen Anspruch auf Löschung der Tondatei, da durch die Aufnahme Ihr Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Nur: Wollen Sie das wirklich mit dem sich daraus ergebenden Kostenrisiko und notfalls mit einer Klage verfolgen? Und: Wer sagt Ihnen denn, dass der Antragsteller



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 4
Seite 80-82

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

mittlerweile nicht schon eine Kopie der Aufnahme gemacht hat? Dann wird er das Original vielleicht gerne löschen wollen.

Letzte Möglichkeit: Sie sprechen mit dem Antragsteller. Vielleicht lässt er sich überzeugen und löscht die Aufnahme. Was bleibt ist dann wieder die Frage, ob es nicht schon eine Kopie gibt.

Eine andere Lösung habe ich nicht. Und erst recht keine schöne.

Viele Grüße

Christoph Hommel

Redakteur der SchiedsamsZeitung